Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6228

A17

Ursula Heinen-Esser

28.12. 2021

Aktenzeichen
20-64-00.01
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung
MR Daamen
Roland.daamen@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-464
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltverzeichnis 2022)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen das Entgeltverzeichnis 2022 für die tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Kommunalwaldes in NRW inklusive der vorgesehenen Entgelthöhe und Entgeltstruktur sowie die Begründung für die geplanten Erhöhungen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurde angehört. Das Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen ist bereits hergestellt.

Ich bitte um die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 11 Abs. 3 Landesforstgesetz (LFoG) mit dem AULNV.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Erläuterung:

Der Runderlass über die Entgelte für die tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes (Entgeltordnung 2015) war bis zum 31.12.2021 befristet und verliert damit seine Rechtskraft (Vorlage 17/3795). Die Entgeltordnung war bisher die Abrechnungsgrundlage für die Betreuungsleistungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW und bestimmte den Subventionierungsbetrag für diese Leistungen (indirekte Förderung). Insofern war die Entgeltordnung die Preisliste für die abgeschlossenen Betreuungsverträge mit forstlichen Zusammenschlüssen, privaten Einzelwaldbesitzern und Kommunen.

Das Vorgehen zur Festlegung der jeweiligen Entgelte ist in § 11 Abs. 3 LFoG geregelt. Nach Anhörung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW hat das MULNV das Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie dem für Forstangelegenheiten zuständigen Landtagsausschuss zu erzielen.

Wie zuletzt in der Sitzung des AULNV am 01.12.2021 noch einmal bestätigt, endet am 31.12.2021 endgültig auch die indirekte Förderung der Betreuung forstlicher Zusammenschlüsse in NRW – und damit nach fast 50 Jahren auch ein Kapitel der nordrhein-westfälischen Forstpolitik.

Die Unterstützung der Bewirtschaftung des Privat- und Kommunalwaldes wird selbstverständlich weitergeführt, allerdings nur noch in Form der sogenannten „direkten Förderung“.
Über die Hintergründe dieser aus verschiedenen Gründen notwendig gewordenen Umstellung wurde dem AULNV bei vielen Gelegenheiten schriftlich und mündlich berichtet.

Solange die entsprechende Regelung im Landesforstgesetz besteht, bedarf es weiterhin der formalen Beteiligung von Finanzministerium und dem zuständigen Ausschuss.

Da aber Wald und Holz NRW seine Dienstleistungen in der forstlichen Betreuung, mit Ausnahme der der hoheitlichen Aufgaben „Rat und Anleitung“, aus wettbewerbs- und beihilferechtlichen Gründen nur noch zu Vollkosten anbieten darf, ist weder für das

Finanzministerium noch für den zuständigen Landtagsausschuss ein Ermessensspielraum gegeben.

Die Überprüfung, ob Wald und Holz NRW tatsächlich die Vollkosten korrekt ermittelt, erfolgt durch das MULNV sowie im Rahmen der Wirtschaftsprüfung des Landesbetriebes.

Um deutlich darzustellen, dass die bisherige Form der Entgeltordnung nicht mehr gilt, wird jetzt die neue Abrechnungsgrundlage für die betreffenden Leistungen „Entgeltverzeichnis“ benannt. Dieser Begriff korrespondiert mit den in der Satzung von Wald und Holz NRW verwendeten Begriffen.

Das jetzt vorgelegte Entgeltverzeichnis 2022 (EV’22) gibt den Vollkostensatz von Wald und Holz NRW an (Anlage 1.2), beinhaltet ansonsten nur noch Entgelttatbestände, die zur Abrechnung von Leistungen im Rahmen von Verträgen mit Einzelwaldbesitzern und im Rahmen der Betriebsleitung mit Kommunen dienen.

Die Unterschiede zur bisherigen Entgeltordnung sind wie folgt:

- Die Anlage 1.2 der aktuellen EO 21 sowie der hierzu bezugnehmende Textteil in der EO 21 entfällt.
- die in der aktuellen EO 21 befindliche Anlage 1.1 wird im Umfang um die Leistungstatbestände gekürzt bzw. gestrichen, die keinen Bezug zu fortdauernden Verträgen mit Kommunen und privaten Waldbesitzern haben, die im Kontext mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen stehen. Abrechnungsgrundlage für Leistungen gemäß der Anlage 1.1 soll durchweg der zeitliche Aufwand darstellen bei Berücksichtigung einer Mindestabrechnungseinheit von 15 Minuten= ¼ Std.
- eine Fortschreibung der in der Anlage 1.1 der EO 21 in 2022 in Ansatz zu bringenden Stundensätze für Einzelleistungen werden, analog zur Vorgehensweis in den Vorjahren, gemäß den Steigerungen des Nominallohnindexes fortgeschrieben und um **1,73 %** erhöht. Aus Gründen der Abrechnungssystematik mit der kleinsten Abrechnungseinheit von 15 Minuten wurden die einzelnen Sätze auf durch vier teilbare Beträge aufgerundet.
- die neue Anlage 1.2 der geplanten EV 22 führt den Stundensatz auf, den Wald und Holz NRW in den Verträgen mit den forstlichen Zusammenschlüssen in der direkten Förderung derzeit als Vollkostensatz ansetzt. Dieser Betrag mag sich in

für die zweite Jahreshälfte 2022 ändern, wenn die Wirtschaftsprüfung einen neuen Vollkostensatz ergibt.

- der Verweis aus der EO auf das Handbuch als mitgeltende Unterlage entfällt. Definitionen und Vertragsmuster entfallen oder werden übergangsweise ersetzt.
- der bislang enthaltende Anteil der Forsteinrichtung ist aus der EO gestrichen mit dem Hinweis der Absicht der Einführung einer Förderrichtlinie für diesen Bereich

Das Entgeltverzeichnis 2022 ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Um Wald und Holz NRW eine flexible Anpassung seiner Entgelte zu ermöglichen, um im Wettbewerb mit privaten Dienstleistern bestehen zu können, ist geplant, die in § 11 Abs.3 LFoG formulierte Einvernehmensregelung mit Finanzministerium und dem zuständigen Landtagsausschuss zu streichen. Darüber hinaus bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen zur Betreuung der Waldbesitzenden. Insbesondere die gesetzlichen Definitionen der tätigen Mithilfe in § 11 Absatz 2 LFoG entsprechen nicht mehr dem aktuellen Verständnis forstlicher Dienstleistungen. Aber auch die Regelungen in § 11 Absatz 1 LFoG sind im Hinblick auf § 46 BWaldG und die wettbewerbsrechtlichen Anforderungen an die Tätigkeit des Landesbetriebes Wald und Holz überarbeitungsbedürftig. Zur Vermeidung von Widersprüchen würden die damit verbundenen Änderungen allerdings weiteren Anpassungsbedarf, z.B. bei den Vorschriften über den Gemeindewald und bei den Betreuungsverträgen auslösen, die der Landesbetrieb mit Kommunen abgeschlossen hat.

Die Landesregierung wird die beabsichtigte Gesetzesänderung zeitnah ins parlamentarische Verfahren bringen.

Der Forstausschuss bei der Obersten Forstbehörde wurde in der Sitzung am 08.12.2021 informiert.

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden
bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes
(Entgeltverzeichnis 2022)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz - III-3 - 20-64-00.01 -
v. …….

Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Die Forstwirtschaft soll dabei allgemein im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt und Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut werden.

Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen (Betreuung). § 11 des Landesforstgesetzes (LFoG) regelt den Inhalt der Betreuung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dabei wird unterschieden zwischen Rat und Anleitung und der tätigen Mithilfe.

Rat und Anleitung beinhalten allgemeine fachliche Informationen, Auskünfte, Anregungen und beispielhafte Anwendungen, die darauf ausgerichtet sind, die am Wald bestehenden Gemeinwohlinteressen unter Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht ohne Berücksichtigung einzelbetrieblicher und wirtschaftlicher Interessen zu verwirklichen. Rat und Anleitung werden kostenfrei erbracht.

Die tätige Mithilfe besteht in der vertraglichen Übernahme von einzelbetrieblichen forstlichen Dienstleistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 BWaldG und weiteren forstlichen Dienstleitungen und erfolgt gegen Entgelt.

Die Höhe der Entgelte, die den am Markt erzielbaren Preisen entsprechen und die die Vollkosten nicht unterschreiten dürfen, werden hiermit gemäß § 11 Abs. 3 LFoG für das Jahr 2022 festgesetzt. Mit diesen Entgelten sind alle Personal- und Sachausgaben –

einschließlich Reisekosten – abgegolten. Die Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert in den Rechnungen ausgewiesen.

Gemäß § 11 Absatz 3 des Landesforstgesetzes werden hiermit die für die tätige Mithilfe zu entrichtenden Entgelte festgesetzt.

1
Leistungen der tätigen Mithilfe
1.1
Einzelleistungen für Waldbesitzende
1.1.1
Waldentwicklung
1.1.1.1
Auszeichnen von Beständen
1.1.2
Planung und Durchführung von Maßnahmen
1.1.2.1
Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)
- Erstellung eines Wirtschaftsplanes
- Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzugs
- Analyse oder Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens
- Teilnahme an Veranstaltungen oder Ausschusssitzungen
1.1.2.2
Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz
1.1.2.3
Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften bei forstlichen Maßnahmen (Waldbesitzer, Selbstwerber, Unternehmer) inkl. Rechnungsprüfung
- Vorbereitung der Maßnahme
- Einweisung der Arbeitskräfte
- Kontrolle des Arbeitskräfteeinsatzes und der Maßnahmenumsetzung
- Zusammenstellung der Daten für die Rechnungslegung
- Rechnungsprüfung

1.1.2.4
Materialbeschaffung (beispielsweise Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)
1.1.3
Holzverkaufshilfe
1.1.3.1
Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Geokoordination
1.1.3.2
Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung
1.1.3.3
Holzverkaufsvermittlung
1.1.3.3.1
Meistgebotsverkäufe

1.1.6
Serviceleistungen
1.1.6.1
Sonstige Serviceleistungen für den Waldbesitz
1.1.6.1.1
Leistungserbringung durch mittlerer Dienst
1.1.6.1.2
Leistungserbringung durch gehobener Dienst
1.1.6.1.3
Leistungserbringung durch höherer Dienst

2.
Übernahme der Aufgaben der tätigen Mithilfe
Die in Nummer 1.1. aufgeführten Leistungen können als Einzelleistung gebucht werden.

2.1
Übernahme von Einzelleistungen

Auf formlosen Antrag können Waldbesitzende jede Leistung nach Nummer 1.1. in einem schriftlichen Vertragsmuster vereinbaren.

Die Einzelleistung „Holzverkaufsvermittlung“ gemäß Nummer 1.1.3.3. kann nur in Verbindung mit der Einzelleistung „Aufmaßen des Holzes“ nach Nummer 1.1.3.1. gebucht werden.

3
Entgelte

3.1
Die Leistung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Unter Berücksichtigung der Selbstkosten werden nachfolgende Entgelte festgesetzt. Mit diesen Entgelten sind alle Personal- und Sachausgaben - einschließlich Reisekosten - abgegolten. Als Mindestabrechnungseinheit werden 15 Minuten (1/4 Stunde) fakturiert. Die Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert in den Rechnungen ausgewiesen.

3.2
Entgelte für Einzelleistungen (siehe Anlage 1 Tabelle zu Nummer 1.1.)

3.3
Entgelte für Betreuungsleistungen im Rahmen der direkten Förderung der Waldbewirtschaftung (siehe Anlage 1 Tabelle zu Nummer 1.2)

3.4
Experimentierklausel

Zur Erprobung einer Neuordnung der Förderung der Betreuung des privaten und körperschaftlichen Waldbesitzes hin zur direkten Förderung kann die oberste Forstbehörde von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen. Dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, seine Angebote in Art und Höhe auf der Grundlage seiner realen Kosten flexibel zu gestalten.

4
Schlussbestimmungen

Es wird angestrebt, dass der Landesbetrieb Wald und Holz auf Grundlage einer entsprechenden Änderung des § 11 Absatz 3 LFoG die Höhe der Entgelte mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einem jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis selbst festlegen wird.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage 1

1.1. Entgelte für Einzelleistungen für Waldbesitzer; gültig ab 1.1.2022

Leistungsbereich	Pkt.		Entgelt
1.1.1. Waldentwicklung	1.1.1.1.	Auszeichnen von Beständen	81,00/Std.
1.1.2. Planung und Durchführung von Maßnahmen	1.1.2.1.	Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)	93,16/Std.
	1.1.2.2.	Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz	81,00/Std.
	1.1.2.3.	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften inkl. Rechnungsprüfung (Waldbesitzer, Unternehmer und Selbstwerber)	81,00/Std.
	1.1.2.4.	Materialbeschaffung	81,00/Std.
1.1.3. Holzverkaufshilfe	1.1.3.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und Erfassung der Geokoordinaten	81,00/Std.
	1.1.3.2.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung	81,00/Std.
	1.1.3.3	Holzverkaufsvermittlung	
	1.1.3.3.1.	Meistgebotsverkäufe	93,16/Std.
1.1.4. Serviceleistungen	1.1.4.1.	Sonstige Serviceleistungen für den Waldbesitz	EUR/Std.
	1.1.4.1.1.	Mittlerer Dienst	62,00 EUR/Std.
	1.1.4.1.2.	Gehobener Dienst	81,00 EUR/Std.
	1.1.4.1.3.	Höherer Dienst	105,32 EUR/Std.

1.2 Entgelt für Betreuungsleistungen gegenüber forstlichen Zusammenschlüssen u. deren Mitgliedern; gültig ab 1.1.2022	
Leistungsbereich	Entgelt
vertraglich vereinbarte Betreuungsleistungen gegenüber forstlichen Zusammenschlüssen und deren Mitgliedern	78,20 €/Std.